

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Kunst in Aktion - Verein zur Förderung performativer Künste"

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig
Der Verein wurde am 19.09.2023 errichtet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr 2023

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke
i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- Vernetzung von niedersächsischen Kunst- und Theaterstudierenden untereinander, sowie deren Lehrpersonal.
- Etablierung, Durchführung und Förderung des überregionalen studentischen Theater- und Performance Festivals "RENE - Festival."
- Schaffung von Öffentlichkeit und Wertschätzung für studentische Theaterprojekte aus insbesondere Niedersachsen.
- Stärkung des reflexiven, künstlerischen, sowie pädagogischen Austauschs der Studierenden insbesondere niedersächsischer Hochschulen künstlerischer Fachrichtungen über die Fachgrenzen hinweg.
- Weiterentwicklung und Förderung der künstlerischen sowie kunstpädagogischen Position der Studierenden insbesondere niedersächsischer Hochschulen künstlerischer Fachrichtungen.
- die Förderung der Anerkennung von im Rahmen des Lehr-, Forschungs- und Produktionsverbundes erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen unter den beteiligten Hochschulen.
- Stärkung Niedersachsens als Standort künstlerischer Studiengänge, insbesondere im Bereich Theater, Theaterpädagogik, sowie Performance.
- Vernetzung und Verbindung von Studierenden insbesondere Niedersächsischer Hochschulen künstlerischer Fachrichtungen mit etablierten Kulturorten, bzw: der etablierten freien Theaterszene.
- Etablierung von neuen, bzw. Stärkung von bestehenden Kommunikationskanälen zwischen der überregionalen Kunst- bzw. Theaterwissenschaft /szene Norddeutschlands und jungen Kunst- bzw. Theaterschaffenden, die ihre Ausbildung an einer norddeutschen Hochschule absolviert haben bzw. absolvieren.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Schaffung/ Einrichtung und Förderung von niedrigschwelligen sozialen Räumen
- bestehende Studienangebote erweitern und durch Zusatzangebote in Form von begleitenden vertiefungs- und berufsbezogenen Angeboten ergänzen.
- Theater- und Performanceproduktionen der Studierenden durch die Unterstützung von Kooperationen zwischen den Hochschulen untereinander sowie mit der Theater- und Performancebranche optimieren
- Förderung von Kunst- und Theaterstudierenden an der Schwelle zum Berufseinstieg und Unterstützung dieser in möglichen Notsituationen, durch die Ausschreibung von z.B. Mini-Residenzen, Stipendien und Rechercbeförderungen.
- Ermöglichen von Aufführungen studentischer Arbeiten außerhalb hochschulinterner Räume in einer professionalisierten Rahmung - die Sichtbarkeit und den Vertrieb studentischer Theater- und Kunstproduktionen durch Kooperationen mit Medienpartnern, Festivals und Institutionen intensivieren

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt nach der Abgabenordnung unter §52 Gemeinnützige Zwecke, die Förderung von Kunst und Kultur.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder).
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (4) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds
- (b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Ausschluss wird in der folgenden Mitgliederversammlung entschieden. Der Ausschluss kann nun mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit vorgenommen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag beschließen.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der vorstandsvorsitzenden Person, einer stellvertretenden Person und einer Kassenwarts- Person. Gemeinsam führen sie die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands sind gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Neuwahl kann jederzeit auf einer Mitgliederversammlung von einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung trifft jedes Jahr mindestens einmal zusammen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich und mit beigefügter Tagesordnung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder dies fordern oder es im Interesse des Vereins liegt..

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

(3) Über die Mitgliederversammlung muss von einer mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gewählten protokollierenden Person schriftlich Protokoll geführt werden. Das Protokoll ist von der protokollierenden Person und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn binnen 4 Wochen nach schriftlicher Zustellung von den Vereinsmitgliedern kein schriftlicher Einspruch erfolgt.

§8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{1}{2}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an V.FuK e.V. mit Sitz in Braunschweig, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden kann.